VERORDNUNG (EG) Nr. 739/2000 DER KOMMISSION

vom 7. April 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2439/1999 über die Bedingungen für die Zulassung von Zusatzstoffen der Gruppe „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ in der Tierernährung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2690/1999 [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2439/1999 der Kommission vom 17. November 1999 über die Bedingungen für die Zulassung von Zusatzstoffen der Gruppe „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ in der Tierernährung [3] betrifft die Festlegung des vorläufigen Höchstgehalts an Dioxin in Kaolinit-Tonen und der Verpflichtung, das Vorhandensein von Dioxin in den anderen zugelassenen Zusatzstoffen der Gruppe der Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe zu überprüfen.

(2) Die genannte Verordnung sieht vor, daß sie vor dem 1. März 2000 unter Berücksichtigung der Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen, des Überwachungsprogramms und einer vollständigen Risikoanalyse überprüft wird. Da die diesbezüglichen Untersuchungen und die Durchführung des Überwachungsprogramms noch nicht abgeschlossen sind, da außerdem die vollständige Risikoanalyse noch nicht vorliegt, sollte die Gültigkeitsdauer der durch die Verordnung (EG) Nr. 2439/1999 festgelegten Maßnahmen bis 15. Oktober 2000 verlängert werden.

(3) Zu den zum Nachweis von Dioxin in natürlichen Mischungen von Steatit und Chlorit (E 560), Sepiolit (E 562) und Sepiolit-Ton (E 563) durchgeführten Untersuchungen liegen bereits ausreichend Daten vor. Diese Daten wurden von mehreren Mitgliedstaaten geliefert und/oder stammen aus unterschiedlichen Quellen und machen deutlich, daß die genannten Zusatzstoffe nicht dioxinkontaminiert sind oder ihr Dioxingehalt unter der Nachweisgrenze liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2439/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „1. März 2000“ ersetzt durch das Datum „15. Oktober 2000“.
2. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. Februar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.
[2] ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 33.
[3] ABl. L 297 vom 18.11.1999, S. 8.

ANHANG

„ANHANG

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel			
Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe								
E 330	Zitronensäure	$C_6H_8O_7$	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel, unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe g)	Unbegrenzte Zeit
E 470	Natrium-, Kalium- und Calciumstearate	$C_{18}H_{35}O_2Na$ $C_{18}H_{35}O_2$ K $C_{36}H_{70}O_4Ca$ Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 516	Calcium-Sulfat-Dihydrat	$CaSO_4.2H_2O$ Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	30 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 551a	Kieselsäure, gefällt und getrocknet	— Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 551b	Kolloidales Siliciumdioxid	— Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	— Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 552	Calcium-Silikat, synthetisch	— Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 554	Natrium-Aluminium-Silikat, synthetisch	— Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel			
E 558	Bentonit-Montmorillonit	— Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	20 000	Alle Futtermittel Mischungen mit Zusatzstoffen der Gruppen ‚Antibiotika', ‚Wachstumsförderer' sowie ‚Kokzidiostatika und andere Arzneimittel' sind unzulässig, außer Monesin-Natrium, Narasin, Lasalocid-Natrium, Flavophospholipol, Salinomycin-Natrium, Nicarbazin und Robenidin Angabe auf dem Etikett: spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffes	Unbegrenzte Zeit
E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	Natürliche Mischungen von Mineralien mit einem Gehalt von mindestens 65 % von komplexen wasserhaltigen Aluminiumsilikaten, deren Hauptbestandteil Kaolinit ist Höchstgehalt an Dioxinen: 500 pg WHO-PCCD/F-TEQ/kg (2)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	Natürliche Mischungen von Steatit und Chlorit, asbestfrei, Mindestreinheit 85 %	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 561	Vermiculit	Natürliches Magnesium-Aluminium-Eisen-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei Höchstgehalt an Fluor: 0,3 % Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 562	Sepiolit	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit mindestens 60 % Sepiolit und höchstens 30 % Montmorillonit, asbestfrei	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	20 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel			
E 563	Sepiolit-Ton	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit mindestens 40 % Sepiolit und 25 % Illit, asbestfrei	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	20 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 565	Ligninsulfonate	— Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 566	Natrolith-Phonolith	Natürliche Mischungen von Alumosilikaten (alkali- und erdalkalihaltig) und Alumohydrosilikaten, Natrolith (43-46,5 %) und Feldspat Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	25 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 598	Synthetische Calciumaluminate	Mischungen von Calciumaluminaten, die zwischen 35 und 51 % Al_2O_3 enthalten Höchstgehalt an Molybdän: 20 mg/kg Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Geflügel	—	—	20 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
			Kaninchen	—	—	20 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
			Schweine	—	—	20 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
			Milchkühe	—	—	8 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
			Mastrinder	—	—	8 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
			Kälber	—	—	8 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
			Schaflämmer	—	—	8 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
			Ziegenlämmer	—	—	8 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 599	Perlit	Natürliches Natrium-Aluminium-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel			
Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe								
3	Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs	Calcium-Alumosilikathydrat vulkanischen Ursprungs mit einem Mindestgehalt von 85 % Klinoptilolith und einem Höchstgehalt von 15 % Feldspat, Glimmer und Lehm, frei von Fasern und Quartz Höchstgehalt an Blei: 80 mg/kg Höchstgehalt an Dioxinen: (1)	Schweine	—	—	20 000	Alle Futtermittel	30.9.2000 (3)
			Kaninchen	—	—	20 000	Alle Futtermittel	30.9.2000 (3)
			Geflügel	—	—	20 000	Alle Futtermittel	30.9.2000 (3)

(1) Sofern kein spezifischer Höchstwert auf der Grundlage ausreichender Daten über einen eventuellen Dioxingehalt festgelegt wurde, gilt ab 15. Oktober 2000 der Grenzwert von 500 pg WHO-PCDD/F-TEQ/kg.

(2) Der Dioxingehalt ist die Summe polychlorierter Dibenzo-para-dioxine (PCDD) und polychlorierter Dibenzofurane (PCDF), ausgedrückt in toxischen Äquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Anwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren).

Der Gehalt ist als Höchstgehalt auszudrücken, d. h., bei der Berechnung der Gehalte ist davon auszugehen, daß alle unter der Nachweisgrenze liegenden Werte aller gleichartigen Verbindungen der Nachweisgrenze entsprechen.

(3) Erstzulassung durch die Verordnung (EG) Nr. 1245/1999 der Kommission (ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 15).“